

## Gesetz über die Abwasseranlagen der Gemeinde Igis (Abwassergesetz)

### I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### **Art. 1**

Das Abwassergesetz gilt für das Gebiet der Gemeinde Igis.

***Geltungsbereich***

Es findet Anwendung auf allen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen, für welche es nach seinem Wortlaut oder Sinn eine Bestimmung enthält.

Das Recht des Bundes und des Kantons bleiben vorbehalten, soweit das Abwassergesetz nicht aufgrund gesetzlicher Ermächtigung eine abweichende Regelung trifft.

#### **Art. 2**

<sup>1)</sup>Die Gemeinde Igis erstellt, betreibt und unterhält die zur Ableitung und Reinigung des Abwassers aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen. Diese werden je nach Bedürfnis und nach Massgabe der durch die Gemeinde bewilligten Kredite nach dem Generellen Kanalisationsprojekt (GKP) sowie dem Generellen Entwässerungsprojekt (GEP) ausgebaut.

***Öffentliche Anlagen***

<sup>2)</sup>Die Abwasseranlagen werden durch die Industriellen Betriebe Igis-Landquart (IBIL) im Auftrage der Gemeinde erstellt, betrieben und unterhalten. Der IBIL obliegt die Erfüllung der in diesem Gesetz statuierten Aufgaben und Pflichten der Gemeinde, soweit nicht ausdrücklich ein anderes Gemeindeorgan als zuständig erklärt wird.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, für den vorzeitigen Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Abwasseranlagen Kosten zu tragen.

---

<sup>1)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

<sup>2)</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

**Art. 3*****Private Anlagen***

Private Abwasseranlagen, wie Anschlussleitungen, gewerbliche und industrielle Vorbehandlungsanlagen, Abscheider usw., müssen in Übereinstimmung mit dem generellen Kanalisationsprojekt erstellt werden. Die Gemeinde bestimmt den Anschlusspunkt, die Führung und die Dimensionierung der Leitung.

Die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und den Betrieb privater Abwasseranlagen gehen zu Lasten des Eigentümers.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, andern Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten.

**Art. 4*****Durchleitungsrechte***

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung zu dulden. Die Entschädigung wird im Streitfalle durch die zuständige Enteignungskommission festgesetzt.

Ändern sich später die Bedürfnisse des belasteten Grundstückes, z.B. bei Überbauung, so ist die Leitung auf Kosten der Gemeinde zu verlegen. Diese Pflicht kann bei Erstellung der Leitung durch eine entsprechende Entschädigung wegbedungen werden.

Das öffentlichrechtliche Durchleitungsrecht ist im Grundbuch anzumerken.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Artikel 691 ZGB.

**Art. 5*****Bewilligungspflicht***

Anschlüsse an das Gemeindekanalisationsnetz sowie Veränderung bestehender Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig. Der Bauherr hat bei der Baubehörde ein Gesuch mit den erforderlichen Plänen einzureichen.

**Art. 6**

Bau, Unterhalt und Betrieb von öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht der Gemeinde. **Aufsichtsrecht**

**Art. 7**

Über die gesamten Abwasseranlagen wird von der Gemeinde ein Katasterplan erstellt und ständig nachgeführt. **Leitungskataster**

Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne mit Detailangaben auf.

**Art. 8**

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden. **Haftung der Gemeinde**

**II. ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN****Art. 9**

Alle Liegenschaften im Einzugsgebiet des generellen Kanalisationsprojektes sind an das öffentliche Kanalnetz anzuschliessen. **Anschlusspflicht**  
**a) Grundsatz**

Liegenschaften ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes können vom Gemeindevorstand zum Anschluss auf eigene Kosten verpflichtet werden, wenn der Anschluss technisch möglich und nicht mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden ist.

Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine setzen.

**Art. 10**

Von der Anschlusspflicht können vom Gemeindevorstand auf Zusehen hin ausgenommen werden: **b) Ausnahmen**

## 700.200

4

Abwassergesetz

- a) Grundstücke, bei denen die Beseitigung der Abwasser auf andere, technisch und hygienisch einwandfreie Art erfolgt und bei denen der Anschluss mit unverhältnismässig hohen Kosten verbunden wäre
- b) Entwässerungsanlagen, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser, namentlich Regen- und Kühlwasser führen
- c) Die Wasser, die ausschliesslich für landwirtschaftliche Betriebe verwendet werden und in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden

Die nicht angeschlossenen Grundstücke haben auf eigene Kosten die anfallenden Abwasser auf rechtlich einwandfreie Weise zu beseitigen.

### Art. 11

#### ***Einzelanschlüsse***

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern. Ausnahmen sind nur in besonderen Fällen und mit spezieller Bewilligung des Gemeindevorstandes zulässig.

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen der Baubehörde die Entwässerung für jeden Teil dieser Vorschrift anzupassen.

### Art. 12

#### ***Gemeinsame Anschlüsse***

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Eigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden Rechte und Pflichten (durch Leitungserstellung und Unterhalt) durch Eintrag im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber beim Gemeindevorstand auszuweisen.

### Art. 13

#### ***Bau und Kosten der privaten Anschlussleitungen***

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur Gemeindekanalisation zu tragen. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Grund selbst erstellen, an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen, resp. ihn dazu verpflichten.

### III. ART DER ABWASSER

#### Art. 14

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfliessende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden. Ausgenommen sind hievon Regen- und Schmelzwasser, die auf natürliche Weise versickern. **Abwasserbegriff**

#### Art. 15

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage beschädigt noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. **Benützungsbegrenzung**

Es ist besonders verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe
- b) giftige, feuer- oder explosionsfähige und radioaktive Stoffe
- c) geruchsbelästigende Stoffe
- d) Abflüsse aus Jauchegruben, Mistgruben, Komposthaufen und Futtersilos
- e) Stoffe, deren Beschaffenheit oder Menge in der Kanalisation zu Störungen Anlass geben können, wie Sand, Gerölle, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabgänge, Textilien, Ablagerungen aus Schlamm Sammlern, Klärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.
- f) dickflüssige und schlammige Stoffe, z.B. Bitumen, Kalk, Stein- und Karbitschlamm usw.
- g) Öle und Fette, Bitumen und Teeremulsionen
- h) grössere Flüssigkeitsmengen mit einer Temperatur über 40° C
- i) säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen

Bestehen Zweifel über die Unschädlichkeit des abzuleitenden Abwassers, so kann der Gemeindevorstand eine Expertise einholen. Entspricht das abzuleitende Abwasser den Anforderungen des Art. 15, Abs. 1 nicht, gehen die Kosten der Expertise zu Lasten des Grundeigentümers.

**Art. 16*****Gewerbliche und industrielle Abwasser***

Gewerbe und Industrie müssen vor dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation nachweisen, dass ihre Abwasser für die Abwasseranlagen unschädlich sind. Schädliche Abwasser müssen vorbehandelt werden. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers eine Expertise von neutraler Stelle verlangen.

Fallen in einem Betrieb grössere Abwassermengen stossweise an, so kann der Gemeindevorstand verlangen, dass Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses getroffen werden.

Betriebe, die wegen Fabrikationserweiterung oder Umstellung mehr oder anders geartete Abwasser liefern, sind verpflichtet, dies dem Gemeindevorstand zu melden.

Die Einleitungsbewilligung für gewerbliche und industrielle Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder mit strengeren Auflagen verbunden werden, wenn sich die Vorbehandlung als zuwenig wirksam erweist oder sich sonst Missstände ergeben.

**Art. 17*****Abwasser aus Garagen und Garagevorplätzen***

Die Abwasser aus Garagen und von Garagevorplätzen müssen entsprechend vorbehandelt (gemäss Art. 31) in die öffentliche Kanalisation mit Sammelreinigungsanlagen eingeleitet werden.

**Art. 18*****Reines Wasser***

Reines Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser usw.) ist vom Schmutzwasser möglichst fernzuhalten.

**Art. 19**

Für Bauten und Anlagen, die aus zwingenden Gründen nicht an die Gemeindekanalisation angeschlossen werden können, und für Abwasser, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind oder für diese aus anderen wichtigen Gründen nicht in Frage kommen, ordnet der Gemeindevorstand im Einvernehmen mit dem kantonalen Amt für Gewässerschutz besondere Arten der Behandlung und Ableitung auf Kosten der Eigentümer an. **Besondere Fälle**

**Art. 20**

Mit dem Anschluss an die zentrale Kläranlage sind die bestehenden Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralöl- und Fettabscheider und Anlagen zur Vorbehandlung industrieller Abwasser innert angemessener, vom Gemeindevorstand festzulegender Frist und nach seinen Weisungen, ausser Betrieb zu setzen. **Aufhebung bestehender Anlagen**

**IV. BAU- UND BETRIEBSVORSCHRIFTEN****Art. 21**

Beim Mischsystem (gemeinsame Ableitung) werden das Schmutz- und Regenwasser sowie das unverschmutzte Wasser in einem Kanal der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet. **Misch- und Trennsystem**

Das Trennsystem (getrennte Ableitung) leitet das Schmutz- und Regenwasser samt dem unverschmutzten Wasser in zwei voneinander unabhängigen Kanalisationsnetzen ab.

Der Gemeindevorstand kann die Ableitung des unverschmutzten Wassers in einen geeigneten Vorfluter oder auf andere Art vorschreiben.

**Art. 22**

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen, geradlinig angelegten, dichten Leitungen zuzuführen. **Anschluss an die öffentliche Kanalisation**

Der Anschluss an die öffentliche oder private Kanalisationsleitung muss mit schiefwinkligen Anschlussformstücken über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses erfolgen.

Das Gefälle für Anschlussleitungen muss mindestens 3 % für Schmutzwasser und 1,5 % für Reinwasser betragen. Gefällsermässigungen können bei zwingenden baulichen Gründen nur gestattet werden, wenn glatte Kanalisationsröhren verwendet und zusätzliche Spül- und Reinigungsmöglichkeiten geschaffen werden.

Die Lichtweite für Schmutz- und Reinwasserleitungen muss mindestens 12 cm betragen.

**Art. 23*****Materialien***

Für die Schmutzwasserleitungen sind Steinzeugrohre, Asbestzementrohre, Kunststoffrohre und Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffe zugelassen. Die Muffen von Steinzeugrohren müssen mit Teerstrick und Asphaltanguss oder mit Steckmuffen aus Kunststoff abgedichtet werden. Für die Asbestzementrohrverbindungen sind Rohrkupplungen mit Lippengummi oder Gibaultkupplungen nach den Vorschriften der Lieferfirma zu verwenden. Für die Steckmuffenverbindungen von Kunststoffrohren sind geeignete Rollring- oder Klebstoffdichtungen zu verwenden. Schleuderbetonrohre mit Glockenmuffe müssen mit Dichtungsring und Zementmörtelanstrich abgedichtet werden.

**Art. 24*****Zugänglichkeit***

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung, Spülung und Kontrolle gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt sein.

**Art. 25*****Spül- und Reinigungsvorrichtungen***

Beim Übergang von Fall- zu den Grundleitungen und am Ende langer Leitungen müssen luftdichte, verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen eingebaut werden.

Spül- und Reinigungsvorrichtungen dürfen nicht in Wohnungen, Arbeitsräumen oder in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln angeordnet werden.

Die Lichtweite der Spülöffnungen soll dem Durchmesser des Fallrohres entsprechen. Sie soll mindestens 60 mm betragen.

#### **Art. 26**

Die Anschlussleitungen müssen im Freien unterhalb der Frostgrenze, jedoch mit mindestens 80 cm Überdeckung verlegt werden. **Rohrüberdeckung, Durchgang Hausmauer**

Beim Durchgang von Hausmauern und Fundamenten müssen die Rohre mit einer plastischen Masse oder mit Sandpolster umhüllt werden.

#### **Art. 27**

Alle Entwässerungsanlagen müssen ausreichend entlüftet werden. **Entlüftung**

Die Fallrohre müssen möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis 20 cm über Dach geführt und ohne Geruchsverschluss an die Hauskanalisation angeschlossen werden. Mündet ein Fallrohr über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume aus, so muss es mindestens 40 cm über Oberkante Fenster über Türsturz geführt werden.

Entlüftungsleitungen müssen im Hausinnern angebracht werden und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

#### **Art. 28**

Regenfallrohre sind grundsätzlich ohne Geruchsverschluss an Grundleitungen anzuschliessen. Münden sie jedoch in weniger als 3 m Entfernung von Türen und Fenstern bewohnter Räume, so ist ein wirksamer Geruchsverschluss in Form eines Dachwasser-Sinkkastens oder eines Siphons anzubringen. **Regenfallrohre**

Regenfallrohre sollen nur zur Ableitung von Regenwasser benützt werden.

Bei Dachwasser, das erhebliche Mengen Sink- und Schwemmstoffe (Laub, Moos usw.) führt, sind am Fusse der Regenfallrohre Sinkkästen

## 700.200

10

Abwassergesetz

oder Sammler anzubringen, die aber die Entlüftung der Kanalisation nicht behindern dürfen.

### Art. 29

**Geruchverschlüsse** Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abflüssen muss auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

### Art. 30

**Bodenabläufe** Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äussere Kellertreppen usw. müssen an Sammler mit Schlammstapel von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss (Tauchbogen) von mindestens 10 cm Eintauchtiefe angeschlossen werden. Die Sammler müssen folgende Abmessung aufweisen:

Entwässerungsfläche	Abmessung
bis 200 m <sup>2</sup>	Ø 50 cm
bis 400 m <sup>2</sup>	Ø 60 cm
über 400 m <sup>2</sup>	mehrere Sammler

Die Sammler dürfen nicht in eine durchgehende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze, mindestens jedoch in 80 cm Tiefe, anzuordnen.

Innenräume wie Keller, Waschküche, Werkstätten usw. müssen mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von mindestens 10 cm Tiefe und einer Spülöffnung von 8 bis 10 cm am Auslauf entwässert werden.

### Art. 31

**Abscheider** Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette oder feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen, wie Garage, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze usw., dürfen nur über Mineralölabscheider gemäss den Richtlinien der VSA (Abscheideanlagen) in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden. Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäusern usw. sowie fleischbear-

beitende Betriebe, Schlachthäuser und dergleichen, sind Fettabscheider gemäss den VSA-Richtlinien einzubauen.

Bei einzelnen Einstellgaragen (bis 5 Einstellplätze) und bei Garagevorplätzen, die nur gelegentlich zum Autowaschen benützt werden, kann auf Mineralölabscheider verzichtet werden. Dafür ist ein Schlamm-sammler mit Schlamm-sack und Tauchbogen vorzusehen.

### **Art. 32**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zu- **Entwässerung tief-  
liegender Räume** zuleiten.

Pumpendruckleitungen müssen über die maximale Rückstauhöhe des öffentlichen Kanals geführt werden.

In die Grund- und Zweigleitungen von Kellerräumen, die über dem normalen Kanalwasserstand liegen, aber zeitweilig eingestaut werden können, sind selbständig wirkende Rückstauverschlüsse einzubauen. Diese dürfen aber nur während der Zeit des Wasserabflusses offengehalten werden. An solche Anlagen sind die im Rückstau liegenden Apparate anzuschliessen.

Falleitungen aus oberen Stockwerken und vor allem Leitungen, die Oberflächenwasser abführen, sind unterhalb des Rückstauverschlusses an die Grundleitung anzuschliessen. Die Angaben über die Rückstauhöhe sind bei der Gemeinde einzuholen. Gegen allfälligen Rückstau aus der Gemeindekanalisation hat sich der Eigentümer der Anlage selbst zu schützen. Die Gemeinde haftet nicht für solche Schäden.

Pumpanlagen und Rückstauverschlüsse müssen dauernd gewartet werden. Der Eigentümer der Anlage ist für einwandfreie Funktion der Anlage verantwortlich.

### **Art. 33**

Sofern Sickerleitungen an die Kanalisation angeschlossen werden, sind sie über einen Sammler mit Schlamm-sack oder über einen geeigneten Sinkkasten anzuschliessen. **Sickerleitungen**

Sickerleitungen und Drainageleitungen, die unterhalb des maximalen Grundwasserspiegels liegen oder während längerer Zeit Wasser liefern, dürfen nicht an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

**Art. 34****Schächte**

Bei der Vereinigung mehrerer Grundleitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen notwendig erscheint, müssen besteigbare Revisionsschächte erstellt werden. Die Bodenleitungen in den Schächten müssen als durchlaufende, U-förmige Rinne von der Tiefe des größeren Kalibers ausgebildet werden.

Seitliche Einläufe müssen an der Schachtsohle mit Durchlaufrinne an die Hauptleitung angeschlossen werden.

Im Gebäudeinnern müssen Deckel mit Geruchverschluss auf die Schächte angebracht werden. Bei Rückstaugefahr müssen die Deckel überdies verschraubbar sein.

**Art. 35****Reinigung der Entwässerungsanlagen**

Die Entwässerungsanlagen müssen in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf mindestens alljährlich durchzuspülen und zu reinigen.

Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise nach Angaben der Gemeinde und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

**Art. 36****Reinigungsdienst**

Die Gemeinde kann die Entschlammung und Reinigung der Abscheideanlagen selber übernehmen oder damit Dritte beauftragen. Der Gemeindevorstand setzt die Gebühr für die Entleerung und Reinigung fest.

**Art. 37**

Der Grundeigentümer haftet für jeden Schaden und Nachteil, der durch **Haftung der Grundeigentümer** fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlagen verursacht wird.

**V. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLE****Art. 38**

Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerungs- **Bewilligungspflicht** anlage ist von der Baubehörde vor Baubeginn die Bewilligung einzuholen.

**Art. 39**

Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den Vorschriften des Bau- **Bewilligungsver-** gesetzes der Gemeinde lgis. **fahren**

**Art. 40**

Die Vollendung der Anlage ist der Baubehörde vor dem Eindecken zu **Kontrolle und Ab-** melden. Diese überprüft sie, verfügt eventuelle Änderungen und bewil- **nahme** ligt die Inbetriebnahme.

Diese Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit der richtigen Ausführung.

**Art. 41**

Die Baubehörde setzt die für die Prüfung der Gesuche und die Kontrolle **Prüf- und Kontroll-** der Anlagen zu leistenden Gebühren gemäss der Gebührenordnung für **gebühren** das Baubewilligungsverfahren fest.

**VI. FINANZIERUNG****Art. 42****Grundsätze**

Die Kosten für den Bau, die Erneuerung, den Betrieb und den Unterhalt des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der Abwasserreinigungsanlage und deren weiteren gemeinschaftlichen Anlagen (Anteil Gemeinde Igis) werden finanziert durch:

- a) die von den Grundeigentümern zu zahlenden einmaligen Beiträge
- b) die von den Grundeigentümern zu zahlenden wiederkehrenden Gebühren
- c) die Leistungen des Kantons und des Bundes
- d) die Leistungen der Gemeinde für öffentliche Gebäude und Anlagen
- e) Beiträge und Vorschüsse der Gemeinde

Die Erstellungskosten für die Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Eigentümer. Dasselbe gilt für die Anpassung bestehender Hausanschlüsse, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben oder an einen anderen Ort verlegt wird.

**Art. 43****Beiträge**

An die Baukosten der öffentlichen Abwasseranlagen haben die Grundeigentümer folgende Beiträge zu leisten:

- a) 25 ‰ des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung GVA, sofern die Liegenschaft bisher am öffentlichen Kanalisationsnetz nicht angeschlossen war
- b) 20 ‰ des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung GVA, für Liegenschaften für die bereits Beiträge ans öffentliche Kanalisationsnetz geleistet, oder die vor dem 1. Januar 1959 angeschlossen wurden
- c) 25 ‰ des Gebäude-Neuwertes gemäss Schätzung GVA, für Neubauten und Umbauten

**Art. 44**

Für rein landwirtschaftliche genutzte Objekte, wie Ställe und dergleichen, deren Abwasser ausschliesslich im eigenen Betrieb verwertet werden, entfallen die Beiträge gemäss Art. 43. Diese Beitragsbefreiung gilt nicht für Wohnräume, der Landwirtschaft dienende Schulungseinrichtungen, Sennereien usw. **b) Ausnahmen**

Für Kirchen und das Schloss Marschlins kann der Gemeindevorstand den Ansatz gemäss Art. 43 bis zu 50 % reduzieren.

Gebäude und Betriebsanlagen, welche mit Zustimmung des Gemeindevorstandes über eine eigene den gewässerschutzgesetzlichen Vorschriften entsprechende Abwasserreinigungsanlage verfügen, und die öffentlichen Anlagen nicht belasten, sind von den Beiträgen gemäss Art. 43 befreit.

**Art. 45**

Zur Deckung der Betriebskosten der Abwasseranlagen wird jährlich eine Gebühr auf dem Wasserverbrauch erhoben. Der vom Gemeindevorstand festzulegende Tarif unterliegt dem fakultativen Referendum. Falls eigene Wassergewinnungsmöglichkeiten ausgenützt werden, ist die Gebühr auch auf dem Bezug aus der eigenen Wasserversorgung zu entrichten. **Wiederkehrende Gebühren a) Ansatz**

Wo Wasserzähler fehlen, sind solche zu montieren. Den Organen der Gemeinde ist jederzeit Zugang zu gewähren.

**Art. 46**

Das 1'000 m<sup>3</sup> übersteigende, landwirtschaftlich genutzte Wasser und Gärtnereiwasser wird in Abzug gebracht, sofern es über einen separaten Wasserzähler erfasst wird. **b) Ausnahmen**

**Art. 47**

Erhöht sich der Neuwert der Gebäudeversicherung durch nachträgliche bauliche Veränderungen um mehr als 20 %, so ist eine entsprechende Nachzahlung zu leisten. Dies gilt auch, wenn eine entsprechende Erhöhung **Nachzahlungspflicht**

hung durch mehrere innerhalb von fünf Jahren ausgeführte bauliche Veränderungen herbeigeführt wird.

**Art. 48*****Fälligkeit einmaliger Beitrag***

Der für bestehende Bauten geschuldete einmalige Beitrag ist in drei Raten zu bezahlen und zwar:

***a) Bestehende Bauten***

1/3 auf den 30. Juni 1980

1/3 auf den 30. Juni 1981

1/3 auf den 30. Juni 1982

Bei Bezahlung des ganzen Betrages auf den 30. Juni 1980 kann ein Vergütungszins von 6 % in Abzug gebracht werden.

In Härtefällen kann der Gemeindevorstand die Zahlungsfrist erstrecken.

**Art. 49*****b) Zukünftige Bauten***

Der einmalige Beitrag ist bei Neu- und Umbauten aufgrund einer provisorischen Berechnung vor Baubeginn der Gemeinde zu entrichten. Die definitive Festsetzung des Beitrages erfolgt, sobald der Gebäude-Neuwert der Gebäudeversicherung vorliegt.

**Art. 50*****Verzugszins***

Nach Ablauf der Zahlungstermine für Gebühren und Beiträge gemäss Art. 43 - 49 dieses Gesetzes wird ein Verzugszins erhoben, der demjenigen für verfallene Gemeindesteuern im betreffenden Rechnungsjahr entspricht.

**Art. 51*****Handänderungen***

Bei bestehenden Bauten wird der einmalige Beitrag gemäss Art. 43 und 48 unabhängig von zukünftigen Handänderungen vom Eigentümer per 1. Januar 1980 geschuldet.

**Art. 52**

<sup>3)</sup>Der Gemeinde steht ein allen anderen Pfandrechten vorgehendes **Gesetzliches Pfandrecht** im Sinne von Art. 131 ff. EG zum ZGB<sup>4)</sup> für die auf Liegenschaften und Gebäulichkeiten entfallenden Beiträge an die öffentlichen Abwasseranlagen zu, unter Ausschluss der wiederkehrenden Benützungsgebühren.

**VII. VERSCHIEDENES****Art. 53**

Der Gemeindevorstand ist befugt, in allen Fällen, wo die Anwendung dieses Gesetzes zu einer unzumutbaren Härte führen würde, **Ausnahmen** zu gestatten, sofern dadurch keine Nachteile für den Gewässerschutz entstehen.

Inbezug auf die Bau- und Betriebsvorschriften können im Rahmen der VSA-Richtlinien Ausnahmen bewilligt werden.

Diese Bestimmung gilt nicht für die in Art. 42 ff. geregelten Beiträge und Gebühren.

**Art. 54**

Gegen die Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden **Rekursrecht** rekurriert werden.

**Art. 55**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden **Strafbestimmungen** durch den Gemeindevorstand mit Bussen bis zu Fr. 10'000.-- geahndet.

Die Bussen gehen zugunsten des Kanalisationskontos.

Der Gemeindevorstand hat überdies den Fehlbaren zur sofortigen Beseitigung oder Abänderung der vorschriftswidrigen Anlage und zum Er-

---

<sup>3</sup> revidiert durch Urnenabstimmung vom 28. November 1999

<sup>4</sup> BR 210.100

satz allfällig entstandenen Schadens anzuhalten. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Fehlbaren die Ersatzvornahmen anordnen.

**Art. 56*****Übergangsbestimmungen***

Für bestehende, beitragspflichtige Bauten gilt der Gebäude-Neuwert per 01. Januar 1979 für die Berechnung des einmaligen Beitrages.

**Art. 57*****Inkrafttreten***

Dieses Gesetz tritt am 01. Juli 1979 in Kraft.

**Art. 58*****Aufhebung widersprechenden Rechtes***

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Verordnung über die Anlage und Benützung der öffentlichen Kanalisation vom 19. November 1950 mit allen seither erfolgten Abänderungen und die Ausführungsbestimmungen des Gemeindevorstandes vom 31. Januar 1968 hiezu aufgehoben.

Dieses Gesetz wurde durch Urnenabstimmung vom 01. Juli 1979 genehmigt.

GEMEINDEVORSTAND IGIS

Der Gemeindepräsident: Chr. Brändli

Der Gemeindeschreiber: G. Lori